

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 19. November 1974 zwischen der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten
Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Gewährung
von Sachleistungen der Krankenversicherung
— Drucksache 7/3587 —**

A. Problem

Deutsche Staatsangehörige erhalten bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Großbritannien bei Krankheit oder einem Unfall unentgeltlich ärztliche Betreuung wie britische Staatsangehörige. Ein derartig umfassender Schutz besteht, und zwar seit dem EWG-Beitritt, dagegen nur für den unter die EWG-Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 fallenden Personenkreis britischer Staatsangehöriger. Das vorliegende Abkommen soll die ärztliche Versorgung auch für die nicht unter die entsprechenden EWG-Regelungen fallenden britischen Staatsangehörigen (insbesondere Selbständige und Nichterwerbstätige) sicherstellen.

B. Lösung

Gleichstellung deutscher und britischer Staatsangehöriger dadurch, daß das vorliegende Abkommen für diesen Personenkreis eine entsprechende Anwendung der EWG-Verordnungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit vorsieht.

Einstimmiger Ausschlußbeschluß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

A. Bericht des Abgeordneten Kratz

I.

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf ist nach erster Beratung in der 175. Sitzung des Bundestages vom 22. Mai 1975 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur weiteren Beratung überwiesen worden, der in seiner Sitzung am 4. Juni 1975 einstimmig beschlossen hat, dem Gesetzentwurf und dem Abkommen die Zustimmung zu geben.

II.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedarf das am 19. November 1974 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Gewährung von Sachleistungen der Krankenversicherung hinsichtlich seines Inkrafttretens der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes. Der Gesetzentwurf zu diesem Abkommen enthält die für die Ratifizierung erforderlichen Vorschriften.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

III.

Das Abkommen soll die Beziehungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erweitern und vertiefen. Es war notwendig geworden, weil die für beide Vertragspartner geltende EWG-Verordnung Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, bestimmte Personengruppen von ihrem persönlichen Anwendungsbereich ausschließt. Nach dem Abkommen soll allen Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten, die sich gewöhnlich im Vereinigten Königreich aufhalten, während eines vorübergehenden Aufenthalts in der Bun-

desrepublik Deutschland die nach deren Rechtsvorschriften für den Fall der Krankheit und der Mutterschaft vorgesehenen Sachleistungen gewährt werden.

Während nach den Grundsätzen des britischen Staatlichen Gesundheitsdienstes deutsche Staatsangehörige bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Großbritannien und Nordirland im Falle von Krankheit oder eines Unfalls unentgeltlich die ihrem Zustand entsprechende ärztliche Behandlung wie britische Staatsangehörige erhalten, besteht — und zwar erst seit dem EWG-Beitritt Großbritanniens — ein derartiger umfassender Schutz jedoch nur für einen begrenzten Personenkreis britischer Staatsangehöriger bei einem vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Mit dem Abkommen soll dieser sich jahrelang zu Lasten Großbritanniens und Nordirlands auswirkende Zustand beseitigt werden und der von der britischen Regierung schon bei Abschluß des bilateralen Abkommens über Soziale Sicherheit und bei den Verhandlungen über den Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften geforderten Gleichstellung der britischen Staatsangehörigen Rechnung getragen werden.

Das Abkommen erklärt somit die EWG-Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 auch für die bisher nicht unter diese EWG-Regelungen fallenden Personen für entsprechend anwendbar. Hierbei handelt es sich insbesondere um Selbständige und Nichterwerbstätige aus Großbritannien und Nordirland, die bei vorübergehendem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland im Falle der Krankheit, der Mutterschaft oder eines Unfalls die erforderlichen Sachleistungen einschließlich der ärztlichen Versorgung vom deutschen Träger der Krankenversicherung, d. h. der örtlich zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse, erhalten sollen.

Für die Erstattung der gewährten Leistungen gelten die EWG-Regelungen und die hierzu beschlossenen Vereinbarungen entsprechend, wobei in Anbetracht der zu erwartenden annähernd gleich hohen Erstattungsbeträge die Vereinbarung eines gegenseitigen Erstattungsverzichts in Aussicht genommen ist.

Bonn, den 6. Juni 1975

Kratz

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3587 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 4. Juni 1975

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Müller (Remscheid)

Kratz

Stellv. Vorsitzender

Berichterstatter